

Ausgabe 4 | 20. Februar 2018

Klimaschutzziele dürfen den Standort Oberösterreich nicht gefährden

„Europa hat derzeit einen Anteil von 9,6 Prozent an den weltweiten CO₂-Emissionen, im Jahr 2030 werden es nur noch 7 Prozent sein. Und Österreich hat mit einem Anteil von 2 Promille praktisch überhaupt keinen Einfluss auf das globale Klima“, sagt Günter Rübiger, Obmann der sparte.industrie. Die WKOÖ hat sich daher an einer vom Energieinstitut an der JKU Linz erstellten Studie beteiligt, um die Auswirkungen der Pariser Klimaschutzziele auf die energieintensive öö. Industrie genau zu prüfen und diese heute in einer Pressekonferenz präsentiert. „Denn es kann doch nicht sein, dass unsere vergleichsweise schon saubere Industrie mit immer neuen Klima-Vorschriften drangsaliert wird, während in China und anderen großen Ländern der Erde der CO₂-Ausstoß weiter ansteigt. Das Resultat wäre nämlich, dass die rücksichtslosen Luftverpester in Asien im internationalen Wettbewerb auch noch am erfolgreichsten sind, weil sie klarerweise viel billiger produzieren können“, ist Rübiger überzeugt.

„Die größten Probleme für die öö. Industrieunternehmen werden erst nach dem Jahr 2030 erwartet. Die Ungewissheit darüber, ob die kostenlose Zuteilung von CO₂-Zertifikaten auch dann noch weitergeführt wird oder nicht, erschwert aktuell zwar noch genaue Prognosen. Laut Schätzungen könnten die Kosten für betroffene Unternehmen für zusätzliche CO₂-Zertifikate im schlimmsten Fall bis 2050 von jetzt einigen Millionen Euro pro Jahr auf über eine Milliarde Euro jährlich ansteigen“, zitiert Rübiger eines der Ergebnisse der Studie.

„Es kann nicht Ziel des Emissionshandels-Systems sein, die Produktion zurückzufahren, nur damit die ambitionierten Ziele des Pariser Klimavertrags erreicht werden. Denn zu hoch gesteckte Ziele bewirken praktisch nichts für den Klimaschutz, gefährden aber die Versorgungssicherheit, den Wirtschaftsstandort und damit auch wertvolle Arbeitsplätze“, fordert WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer mehr Realismus insbesondere in der europäischen Klimapolitik ein.

„Die öö. Industrie bekennt sich zu nachhaltigem Handeln, in Hinblick auf die Klimaschutzziele ist aber zu berücksichtigen, dass die vom EU-Emissionshandel besonders betroffenen Betriebe sich überwiegend im internationalen Wettbewerb befinden und es darf durch regionale Zusatzbelastungen nicht zu Wettbewerbsverschiebungen kommen“, so der designierte Vorsitzende der öö. Papierindustrie, Roland Faihs. „Es ist nicht zielführend, die ohnehin schon hochgesteckten Zielvorgaben der Europäischen Kommission nochmals mit überbordenden Zielen zu toppen. Dies würde lediglich die Kosten für den notwendigen Umbau des Energiesystems erhöhen und damit den Produktionsstandort gefährden, ohne einen ökologischen Mehrwert zu schaffen“, ergänzt Erich Frommwald, Energiesprecher der sparte.industrie.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG

1. Starke Bildung. Starker Standort.

Mit dieser Broschüre wurden die Forderungen der WKÖ an die österreichische Bildungspolitik zusammen gefasst.

Ergänzend dazu wurden für einen prägnanten Überblick zwei Factsheets als Forderungs- und Positionspapier entwickelt:

- TOP-8-Forderungen aus dem Gesamtprogramm
- Kurzzusammenfassung des Gesamtprogramms

Ziele:

Dieses zentrale Forderungs- und Positionspapier definiert folgende Ziele:

- Elementarpädagogik als grundlegenden Teil des Bildungswesens etablieren
- Digitales Lernen ausbauen
- Migration für Fachkräftegewinnung nützen und Integration fordern und fördern
- Schulwesen reformieren
- Berufsorientierung verbessern
- Duale Ausbildung stärken
- Internationalisierung vorantreiben
- Arbeitsmarktrelevante Hochschulbildung sichern
- Strategie des lebenslangen Lernens umsetzen
- Durchlässigkeit in allen Bildungsbereichen schaffen
- Berufliche Weiterbildung stärken und ausbauen

Die sparte.industrie wird in ihrem Kernthema Bildung & Arbeit diese Ziele weiterverfolgen.

2. Abschaffung der Meldepflicht für Ausnahmen der Wochenend- und Feiertagsruhe

Die WKO Oberösterreich setzt sich intensiv für die Entbürokratisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die heimische Wirtschaft ein. Durch eine Novelle des Arbeitsruhegesetzes konnte eine weitere Meldepflicht abgeschafft werden.

Bis 31.7.2017 mussten Arbeitgeber gemäß § 10 Abs. 2 Arbeitsruhegesetz (ARG) dem Arbeitsinspektorat binnen 4 Tagen Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, soweit sich diese während des regelmäßigen Arbeitsablaufes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen und infolge ihres Umfangs nicht bis spätestens Samstag 15 Uhr abgeschlossen werden können, schriftlich anzeigen.

Ab 1.8.2017 wurde diese Meldepflicht restlos aus dem Gesetz gestrichen. Die WKO Oberösterreich wurde vom Arbeitsinspektorat darauf hingewiesen, dass viele Betriebe diese Meldung nach wie vor standardisiert an das Arbeitsinspektorat übermitteln, obwohl keine gesetzliche Notwendigkeit mehr besteht. Im Sinne der erstrebenswerten Entbürokratisierung, sind derartige Meldungen zukünftig erfreulicherweise nicht mehr erforderlich.

BILDUNG

3. Annonce

Zukunft gemeinsam erfolgreich gestalten! Engagierter, lösungsorientierter, pragmatischer und interessierter Betriebswirt mit breiter nationaler und internationaler Branchen- und Methodenerfahrung möchte sich in heimisches Industrieunternehmen einbringen. Beinahe 18 Jahre Erfahrung in organisatorischer und inhaltlicher Projektleitung (z.B. Strategie, Controlling, OE, HR, R&D, IT, DSGVO). Hohe Technologieaffinität und besonderes Interesse an strategieorientierten Verbesserungs- und Innovationsprojekten in interdisziplinären Teams. Internationale Reisebereitschaft gegeben.

Detailliertere Informationen zu dieser Annonce können Sie bei der sparte.industrie anfordern (daniela.pail@wkoee.at).

4. Sichern Sie sich rechtzeitig Ihre Lehrbetriebsförderung, reichen Sie Ihren Antrag auf Basisförderung ein!

Im ersten Quartal des Jahres beenden wieder viele Lehrlinge ihre Lehrzeit - meist Lehrlinge, deren Lehrverhältnis 3,5 Jahre dauert. Damit ist für die betroffenen Lehrbetriebe auch der Anspruch auf Basisförderung für das letzte halbe Jahr der Lehrzeit - immerhin die ½ Lehrlingsentschädigung - gegeben.

Als kostenlose Serviceleistung sendet Ihnen Ihre Wirtschaftskammer OÖ vorausgefüllte Basisförderanträge zu. Ist allerdings der Förderantrag vier Wochen nach Lehrjahreswechsel bzw. Lehrzeitende noch nicht bei Ihnen im Betrieb eingelangt, sollten Sie rasch mit den zuständigen Beraterinnen und Beratern des Referates lehre.fördern der Wirtschaftskammer Kontakt aufnehmen. Förderanträge, welche später als drei Monate nach dem Stichtag bei der Wirtschaftskammer OÖ einlangen, dürfen aufgrund der bundesweit vorgegebenen Förderbedingungen leider nicht ausbezahlt werden.

Unser Tipp: die Förderung wird rasch ausbezahlt, wenn der Förderantrag vollständig ausgefüllt ist - das gilt speziell für den korrekten Wortlaut des angewandten Kollektivvertrages, die genaue Angabe der Bruttolehrlingsentschädigung (es gilt die im letzten vollen Monat vor dem Lehrjahrwechsel bzw. Lehrzeitende bezahlte Bruttolehrlingsentschädigung) und die Angabe Ihrer Kontonummer im IBAN-Format.

NEU: wickeln Sie Ihre Lehrbetriebsförderung über unseren eService ab - Sie kommen rascher zu Ihrer Förderung und haben laufende Einsicht in Ihr Förderkonto.

Wussten Sie schon: 2017 hat Ihre Wirtschaftskammer an oö. Lehrbetriebe über 32 Millionen Euro an Lehrbetriebsförderung für Basisförderung, Zusatzausbildungen von Lehrlingen, Auslandspraktika, Förderunterricht bei Lernschwächen, Vorbereitungskursen zur Lehrabschlussprüfung, Weiterbildung der Ausbilder uvm. ausbezahlt. Beinahe 40.000 Förderansuchen wurden positiv erledigt.

Die Wirtschaftskammer OÖ bietet Ihnen individuelle, kostenlose Beratung rund um die Lehre. Bei Fragen zu Lehrlingssuche, Lehrbetriebsförderung, Ausbildungsplanung, Berufsausbildungsgesetz,

Ausgabe 4 | 20.2.2018

Mag. Josef Schachner-Nedherer, MBA | T 05-90909-4210

BILDUNG

Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz usw. stehen Ihnen erfahrene Berater mit Rat und Tat zur Seite - individuell und kostenlos direkt vor Ort in Ihrem Betrieb.

Fordern Sie weiterführende Informationen bzw. Ihr kostenloses Beratungsgespräch einfach an:

Wirtschaftskammer OÖ, Referat lehre.fördern, Wiener Straße 150, 4020 Linz

T: 05-90909-2010, F: 05-90909-4089, M: lehre.foerdern@wkoee.at, W: www.lehre-foerdern.at

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

1. Österreichs Energieverbrauch seit 2006 rückläufig

Österreichs Bruttoinlandsenergieverbrauch ist seit 2006 um 1,1 Prozent zurückgegangen. Wie aus Daten des EU-Statistikamtes Eurostat weiter hervorgeht, war der Energieverbrauch im Zeitraum 2006 bis 2016 in der gesamten EU um 10,8 Prozent rückläufig.

Diese Daten unterstreichen die Maßnahmen der OÖ Industrie in Bezug auf den effizienten Einsatz von Energie.

Laut Eurostat war die EU 2016 beim Primärenergieverbrauch vier Prozent von ihrem Energieeffizienzziel entfernt. Die EU hat sich durch ihr Energieeffizienzziel verpflichtet, ihren Verbrauch gegenüber den für 2020 prognostizierten Werten um 20 Prozent zu senken. Dies bedeutet für 2020 einen Primärenergieverbrauch von höchstens 1.483 Mio. Tonnen Rohöleinheiten und einen Endenergieverbrauch von höchstens 1.086 Mio. Tonnen Rohöleinheiten. Tatsächlich lag der Primärenergieverbrauch der EU 2016 bei 1.543 Mio. Tonnen, der Endenergieverbrauch bei 1.108 Mio. Tonnen.

Während der Energieverbrauch zwischen 1996 und 2006 in fast allen EU-Staaten abnahm, meldeten zwischen 2006 und 2016 nur zwei EU-Staaten einen Zuwachs, nämlich Estland und Polen. Die größten Rückgänge ihres Energieverbrauchs verzeichneten Griechenland (23,6 Prozent), Malta (22,5 Prozent) und Rumänien (20,2 Prozent).

(Quelle: DiePresse.com, 5.2.2018)

2. Internationale Energiekonferenz in Wels

Nur noch wenige Tage bis zum globalen Branchentreffen der Energieeffizienz- und Erneuerbaren-Branche vom 28.2. - 2. März 2018 in Wels im Rahmen der World Sustainable Energy Days des Energiesparverbandes des Landes Oberösterreich.

Konferenzen, interaktive Events und die Energiesparmesse

Als eine der größten jährlichen Konferenzen zu Energie-Effizienz und erneuerbare Energie in Europa haben sich die World Sustainable Energy Days in den letzten Jahren zu einem globalen Branchentreff etabliert. "Die einzigartige Kombination von Veranstaltungen versammelt jedes Jahr Experten aus aller Welt in Wels", freut sich Gerhard Dell, Geschäftsführer des Veranstalters Energiesparverband. Verschiedene Fachkonferenzen bieten die Gelegenheit, sich über aktuelle Trends in der Energiewelt zu informieren. Interaktive Events laden zum Networking ein. Die WSED informieren über Technologien, Strategien und Märkte, zeigen Trends in der Energie-Branche auf und bieten die Chance auf neue Kooperationen und Partnerschaften.

Vom 28.2. bis 2. März stehen die Themen Energieeffizienz und Biomasse auf folgenden Fachkonferenzen im Fokus:

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Es gibt die drei Hauptkonferenzen

- die **Europäische Pelletskonferenz**
- die **Young Researchers Conference: Biomass & Energy Efficiency**
- die **Europäische Energieeffizienzkonferenz**

mit den Konferenzteilen "Energieeffizienz Business Konferenz", "Technologie-Innovationen: Energie und Gebäude" und der Konferenz E-Mobilität & smarte Gebäude

2018 werden über 600 Teilnehmer/innen aus über 60 Ländern zu den Tagungsveranstaltungen in Oberösterreich erwartet. Längst haben sich die "Energy Days" als globales Expertenforum etabliert, die einen Ausblick auf die Entwicklungen und Möglichkeiten in europäischen und weltweiten Märkten bieten.

Detailprogramm und Anmeldeinformationen unter

<http://www.wsed.at/de/world-sustainable-energy-days.html>

(Quelle: APA, 15.2.2018)

3. Emissionshandel / Finanzmarkt - Neue Anforderungen durch MiFID II

In der Richtlinie MiFID II, die ab **3. Jänner 2018** anzuwenden ist, wird erstmals der **Handel mit Emissionszertifikaten als Wertpapierdienstleistung** eingestuft. Die Richtlinie sieht für diese Dienstleistungen einen umfangreichen Anforderungskatalog vor. **Anlagenbetreiber und Luftfahrzeugbetreiber** können jedoch gegebenenfalls **Ausnahmeregelungen geltend machen**, durch die ihr Handel mit Zertifikaten nicht unter die Richtlinie fällt.

Im Detail:

MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU), die ab 03. Jänner 2018 anzuwenden ist, und MIFIR (Verordnung 2014/600/EU) bilden zusammen den Rechtsrahmen für Anforderungen an Wertpapierfirmen, geregelte Märkte, Datenbereitstellungsdienste und Drittlandfirmen, die Wertpapierdienstleistungen oder Anlage-tätigkeiten in der Union erbringen bzw. ausüben. Flankiert wird dieser Rechtsrahmen von der MAD (Richtlinie 2014/57/EU; Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation; Market Abuse Directive = Marktmissbrauchs-Richtlinie) und der MAR (Verordnung/596/2014 über Marktmissbrauch (Market Abuse Regulation) für weniger schwerwiegende Verstöße, mit verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen).

Ziel der MiFID II ist es, ein sicheres und transparentes Finanzmarktsystem zu schaffen. Der Markt wird stärker reguliert und die Preisspekulation eingedämmt. Emissionszertifikate werden nunmehr ausdrücklich als Finanzinstrumente klassifiziert (Annex 1 C (11) MiFID II). Folglich gilt ein Handel mit Emissionszertifikaten als Wertpapierdienstleistung im Sinne dieser Richtlinie. Artikel 2 und 3 MiFID II normieren zahlreiche Ausnahmen; besonders erwähnenswert ist etwa, dass diese Richtlinie nicht gilt für

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

- Personen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen, ihre Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihres Mutterunternehmens erbringen (Artikel 2 b).
- **Anlagenbetreiber mit Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG**, die beim Handel mit Emissionszertifikaten keine Kundenaufträge ausführen und die keine anderen Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben als den Handel für eigene Rechnung unter der Voraussetzung, dass diese Personen keine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwenden (Artikel 2 e).
- Personen, die für eigene Rechnung mit Emissionszertifikaten (...) handeln, einschließlich der sog. „Market-Maker“ und Personen, die für die Kunden oder Zulieferer ihrer Haupttätigkeit andere Wertpapierdienstleistungen (in Bezug auf Emissionszertifikate) als den Handel für eigene Rechnung erbringen. Voraussetzung für die Ausnahmeregelung bei den o.g. Personengruppen ist, dass sie keine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwenden, diese Tätigkeit eine Nebentätigkeit darstellt und jährlich der zuständigen Behörde gemeldet wird, dass die Personen von dieser Ausnahme Gebrauch machen und dies entsprechend begründen können (Artikel 2 j i) & ii)). Von dieser Ausnahme sind jedoch jene Personen ausgenommen (Artikel 2 j i) & ii)), die (...) Kundenaufträge ausführen.

Gemäß Art 67 (1) MiFID II ist die zuständige Behörde für die Wahrnehmung der verschiedenen Aufgaben dieser Richtlinie die Finanzmarktaufsicht (FMA) in Österreich.

Sollte ein **Anlagenbetreiber / Luftfahrzeugbetreiber** seine Ausnahmeregelung noch nicht geltend gemacht haben, möchten wir darauf hinweisen dies dringend zu tun. Dies ist ganz einfach mittels **Formular** unter folgendem Link <https://www.fma.gv.at/download.php?d=3092> zu erledigen. Das ausgefüllte Formular ist anschließend an wanderivate@fma.gv.at zu übermitteln.

Unternehmen die aktiv Handel mit Emissionszertifikaten („im großen Stil“) betreiben oder über Insiderinformationen in Bezug auf CO₂-Zertifikate - die Einfluss auf den Zertifikatepreis haben - verfügen und/oder eventuell keiner Nebentätigkeitsausnahme unterliegen bitten wir **Kontakt mit der FMA aufzunehmen** (sofern dies nicht bereits geschehen ist).

Weiterführende Informationen:

<https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/wanderivate/>

http://emissionshandelsregister.at/ms/emissionshandelsregister/de/ehr_rechtliches/ehr_mifid/

4. Neue Förderrichtlinien für PV-Anlagen und (Klein)Wasserkraft ab sofort online

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus stellt neue Förderrichtlinien auf OeMAG-Homepage zum Download bereit

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) stellt ab sofort die neuen Förderrichtlinien 2018 für PV/Stromspeicher sowie für Kleinwasserkraft, MWK und KWK zur Veröffentlichung auf der Homepage der OeMAG zur Verfügung.

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Die OeMAG ist die vom BMNT beauftragte Abwicklungsstelle zur Gewährung von Investitionszuschüssen in diesem Bereich.

Beide Förderrichtlinien sind nun auf der Homepage der OeMAG unter „Gesetze und Regelwerk“ (<https://www.oem-ag.at/de/gesetze-regelwerk>) verfügbar. In diesem Bereich finden Sie auch andere nützliche Verordnungen und Gesetze aus diesem Themenfeld.

Mit den folgenden Links können Sie direkt auf die jeweils aktuellen Förderrichtlinien zugreifen.

Förderrichtlinien für PV-Anlagen und Stromspeicher

Für diesen Bereich stehen in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 15 Mio. Euro zur Verfügung.

https://www.oem-ag.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/gesetze/180216_Foerderrichtlinien_2018_PV_und_Stromspeicher.pdf

Förderrichtlinien für Kleinwasserkraft, mittlere Wasserkraft und KWK-Anlagen

Für die Neuerrichtung und Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen stehen Fördermittel in Höhe von jährlich maximal 20 Millionen Euro zur Verfügung. Für die Neuerrichtung und Revitalisierung von mittleren Wasserkraftanlagen stehen Fördermittel in Höhe von maximal 50 Millionen Euro bereit. Für die Errichtung von neuen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und die Erneuerung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW, die unmittelbar und effizienzmaximiert Wärme und elektrische Energie als Koppelprodukte erzeugen, stehen Fördermittel bis 2020 in Höhe von 12 Millionen Euro jährlich zur Verfügung.

https://www.oem-ag.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/gesetze/180216_Foerderrichtlinien_2018_Kleinwasserkraft_MWK_KWK.pdf

(Quelle: APA, 17.2.2018)

Ausgabe 4 | 20.2.2018

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Senkung der Abgabenquote: Regierung muss Reformkurs zügig beibehalten

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Steuer- und Abgabenquote in Richtung 40 Prozent zu senken. Um dies zu erreichen, sind jedoch deutliche Entlastungsschritte notwendig. Einer dieser Schritte ist der von der Bundesregierung bereits beschlossene Familienbonus.

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in der Höhe von 1500 Euro pro Kind und Jahr und bedeutet, dass sich die Steuerlast um bis zu 1500 Euro pro Jahr reduziert. Insgesamt werden 700.000 Familien und 1,2 Mio. Kinder profitieren, die künftig von einer Steuerlast von bis zu 1,5 Milliarden Euro befreit werden. Diese Maßnahme soll mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

„Diese erste Steuerentlastungsmaßnahme für Familien ist zu begrüßen. Zur Erreichung des ehrgeizigen Zieles der Regierung, die Abgabenquote auf 40 Prozent zu senken, müssen nun zügig die Vorarbeiten für Entlastungsmaßnahmen für die Wirtschaft aufgenommen werden“, fordert Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie.

Notwendig seien nun Maßnahmen für eine weitere Senkung der Lohnnebenkosten, eine Senkung der Körperschaftsteuer und eine Vereinfachung der Lohnverrechnung. „Damit eine echte Steuerstrukturreform gelingt, muss diese rechtzeitig und gründlich vorbereitet werden“, wünscht sich Klinger ein rasches Handeln der Regierung.

2. Begutachtung: Oö. Wohnbauförderungsbeitragsgesetz

Wir haben den Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags ab dem 1.1.2019 festgesetzt wird ([Oö. Wohnbauförderungsbeitragsgesetz](#)) zur Begutachtung erhalten. Den Gesetzesentwurf selbst finden Sie auf Seite 6 des Dokuments.

Mit Wirkung 1.1.2018 wurde der Wohnbauförderungsbeitrag durch das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 des Bundes von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu einer ausschließlichen Landesabgabe. Der Landesgesetzgeber kann die Höhe des Tarifs des Beitrags ohne bundesgesetzliche Vorgabe einer Ober- oder Untergrenze regeln.

Die vorliegende landesgesetzliche Regelung sieht den Tarif mit 0,5 Prozent der Bemessungsgrundlage und damit unverändert zur Bemessung vor der „Verlängerung“ des Wohnbauförderungsbeitrags vor.

Das vorliegende Landesgesetz regelt die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags ab dem Jahr 2019. Da eine landesgesetzliche Festlegung der Höhe des Tarifs aus zeitlichen Gründen vor Beginn des Jahres 2018 nicht möglich war, ergibt sich die Tarifhöhe für das Jahr 2018 mit ebenfalls 0,5 Prozent aus der subsidiären Bestimmung des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 des Bundes.

Wir bitten um allfällige Stellungnahme bis spätestens 5.3.2018 (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Montagen und Dienstleistungen in der Schweiz

Auswirkungen durch das per 1.1.2018 geänderte Mehrwertsteuergesetz

Seit 1.1.2018 gilt in der Schweiz ein geändertes Mehrwertsteuergesetz. Die beschlossenen Änderungen wirken sich dahingehend aus, dass österreichische Unternehmer, welche Aufträge von Schweizer Kunden haben, vorab klären müssen, ob die von ihnen angebotene Leistung in der Schweiz steuerbar und steuerpflichtig ist.

Seit Beginn diesen Jahres muss sich nämlich jedes Unternehmen, welches weltweit mehr als CHF 100.000,- (= ca. EUR 85.000,-) Umsatz hat, in der Schweiz zur Mehrwertsteuer registrieren, wenn er Leistungen erbringt, die in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig sind. Zu diesen Leistungen zählen insbesondere werkvertragliche Lieferungen und werkvertragliche Leistungen sowie Personenbeförderungsleistungen.

Verpflichtet sich zum Beispiel ein österreichischer Unternehmer für einen Schweizer Kunden eine Maschine zu liefern und diese ebenfalls vor Ort in der Schweiz zu montieren (= werkvertragliche Lieferung), dann befindet sich der Ort dieser Leistung in der Schweiz, weshalb - bei Überschreiten der oben angeführten Umsatzgrenze - eine Registrierung zur Mehrwertsteuer in der Schweiz notwendig wird.

Es ist zudem ein Steuervertreter mit Wohn- oder Unternehmenssitz in der Schweiz zu benennen und eine Sicherstellungsleistung von zumindest CHF 2.000,- zu leisten (alternativ wäre auch eine Bankgarantie einer Schweizer Bank in dieser Höhe denkbar).

Klarstellung:

Da nur solche Leistungen zur Registrierungspflicht in der Schweiz führen können, die aufgrund des Gesetzes auch in der Schweiz ihren Leistungsort haben, bleiben reine Warenlieferungen in die Schweiz (=reiner Warenexport) von dieser Neuregelung unberührt.

Ebenfalls unberührt von der Neuregelung bleiben österreichische Unternehmer, die ausschließlich beispielsweise Werbe-, Güterbeförderungs-, Unternehmensberatungs- und Datenverarbeitungsleistungen erbringen.

Allen österreichischen Unternehmern, die planen, in Zukunft auf dem Schweizer Markt tätig zu werden, kann nur empfohlen werden, sich vorab bei den Spezialisten der jeweiligen Landeskammer bzw. beim Außenwirtschaftscenter Zürich über eine mögliche Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz zu informieren.

Weitere Informationen zu Montagen und Dienstleistungen in der Schweiz entnehmen Sie auch der Broschüre „[Umsatzsteuer für Dienstleistungen und Montagen in der Schweiz](#)“.

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

4. Zurückbehaltung von Anlagevermögen: Keine begünstigte Betriebsaufgabe

Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes: Das Bundesfinanzgericht verneinte eine begünstigte Betriebsaufgabe, wenn Teile des Anlagevermögens zurückbehalten wurden und der Betrieb eingeschränkt fortgesetzt wurde.

Im gegenständlichen Beschwerdefall beantragte der beschwerdeführende Unternehmer (Tischlereibetrieb) aufgrund seiner Erwerbsunfähigkeit den begünstigten Hälfte-Steuersatz bei der Einkommenssteuer für den Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn.

Das Finanzamt versagte die begünstigte Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinnes, da der Steuerpflichtige zwar sein Betriebsgebäude und auch Maschinen verkauft habe, aber gleichzeitig unweit des bisherigen Betriebes ein Geschäftslokal angemietet, den Kundenstock von seinem Tischlereibetrieb übernommen habe und weiterhin für seinen Betrieb Tischlerarbeiten von einem Subunternehmer erledigt wurden. Von einer für die begünstigte Betriebsaufgabe notwendigen Einstellung der Erwerbstätigkeit könne daher nicht gesprochen werden.

Die Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes

Im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren beim Bundesfinanzgericht bestätigte das Bundesfinanzgericht die Ansicht des Finanzamtes und führte dazu insbesondere wie folgt aus:

„Die Aufgabe eines Betriebes liegt dann vor, wenn sich der bisherige Betriebsinhaber im Rahmen eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorganges in einem Zug mit der Aufgabe der betrieblichen Tätigkeit der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens begibt oder sie in sein Privatvermögen überführt, sodass dem Betrieb die wesentlichen Grundlagen entzogen sind. Eine Betriebsaufgabe hat somit die Einstellung der betrieblichen Tätigkeit zur Voraussetzung.

Die Annahme weiterer Aufträge spricht für eine - wenn auch eingeschränkte - Fortführung der betrieblichen Tätigkeit und damit für ein Unterbleiben der Betriebsaufgabe. Die bloße (krankheitsbedingte) Einschränkung der bisherigen Tätigkeit stellt keine Betriebsaufgabe dar. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die weitergeführte Tätigkeit mit der bisherigen vergleichbar ist.

Der Beschwerdeführer hat seinen Betrieb auch nicht zur Gänze veräußert, sondern allmählich an verschiedene Erwerber. Einen Teil des Anlagevermögens hat der Beschwerdeführer zurückbehalten. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung, die Büroeinrichtung sowie Büromaschinen und EDV-Anlagen wurden im neu angemieteten Geschäftslokal eingesetzt. Eine Veräußerung des Betriebes liegt somit nicht vor, sodass auch kein Veräußerungsgewinn im Sinne des § 24 EStG dadurch gegeben ist.

Aufgrund dieses Sachverhaltes ist daher sowohl das Vorliegen eines Veräußerungsgewinnes als auch eine Betriebsaufgabe zu verneinen, sodass die Begünstigung des ermäßigten Steuersatzes nicht zur Anwendung gelangen kann.“

Weitere Informationen: [Betriebsverkauf und Betriebsaufgabe - Auswirkungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer](#)

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

5. Forschungsprämie & Forschungsförderungen - Ein praxisnahes Update inkl. Schwerpunkte in der Betriebsprüfung

Die Forschungsprämie wurde mit 1.1.2018 auf 14 Prozent erhöht. Nehmen Sie diese Erhöhung zum Anlass, sich über aktuelle Entwicklungen, Ansichten der Finanzverwaltung und Erfahrungen aus der Praxis der FFG-Begutachtung zu informieren.

Inhalte:

- Erhöhung der Forschungsprämie auf 14 % bei abweichenden Wirtschaftsjahren
- Aussagen der Finanzverwaltung zur Forschungsprämie im Entwurf des EStR-Wartungserlass 2017
- Aktuelle Rechtsprechung zur Forschungsprämie
- Neues aus der Prüfungspraxis: Patentkosten und Mitgliedsbeiträge
- Forschungsprämie und Horizontal Monitoring:
 - Internes Kontrollsystem
 - Dokumentation der Prämie im Detail
- Finanzstrafrechtliche Implikationen
- Aktuelle Erfahrungen aus der Praxis der FFG-Begutachtung
- Branchenspezifische Themen bei der FFG-Begutachtung
- Abgrenzung von experimenteller Entwicklung zu nicht mehr begünstigtem Engineering
- Beschreibung mehrjähriger Schwerpunkte/Projekte
- Unterschiede zwischen Forschungsprämie und Forschungsförderung
- Patent.Scheck, easy2research & Co oder welche Förderungen helfen KMUs bei anspruchsvollen Entwicklungsvorhaben (Voraussetzungen, förderfähige Kosten, Förderarten)
- Wie können Betriebe in OÖ durch das TIM-Dienstleistungsangebot die eigene Innovationskraft stärken?

Im Anschluss an die Veranstaltung laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein - die Vortragenden stehen Ihnen gerne für Erfahrungsaustausch und Diskussionen zur Verfügung.

Ausgabe 4 | 20.2.2018

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Referenten:

- MMag. Katharina Gruber, Österr. Forschungsförderungsgesellschaft
- Mag. Doris Hack, BMF Fachbereich der Großbetriebsprüfung
- Mag. Katharina Füreder, LeitnerLeitner GmbH
- DI Dr. Alois Keplinger, WKO Oberösterreich

Termin/Ort: Do, 8.3.2018: 16:00 - 18:30 Uhr, WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4021 Linz

Kostenbeitrag: WKOÖ-Mitglieder: EUR 64,--, Nicht-Mitglieder: EUR 94,--

Anmeldung: Online: online.wkoee.at/UAK/2018-17288, E unternehmerakademie@wifi-ooe.at, T 05 7000 - 7053

6. Brennpunkt Verrechnungspreise & internationales Steuerrecht - Sicher und steueroptimal am internationalen Parkett

Im Rahmen dieser Veranstaltung beleuchten ein Praktiker sowie ein führender Vertreter der Finanzverwaltung aktuelle Themen aus der täglichen Praxis. Aus erster Hand erhalten Sie Einblick in die aktuelle Betriebsprüfungspraxis sowie die Möglichkeit, relevante Fragestellungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen im Unternehmen rechtzeitig zu setzen.

Inhalte:

- Besteuerung von Geschäftsführern im internationalen Kontext - unangenehme Überraschungen vermeiden!
- Wirtschaftsaufschwung steueroptimal nutzen - durch richtige Strukturierung der Auslandstätigkeit
- Vertrieb im Ausland und internationaler Anlagenbau - neue Unsicherheiten mit Betriebsstätten durch BEPS und Update des OECD-Musterkommentars 2017
- Aktuelle Probleme im Bereich der Abzugsteuer - Haben Sie bei grenzüberschreitender Softwareüberlassung ausreichend vorgesorgt?
- Die Forschungsprämie im Fokus der Betriebsprüfung - am Beispiel der Zulieferindustrie im Automotive-Bereich
- Verrechnungspreis-Dokumentation nach VPDG - Die Uhr tickt... worauf Sie achten sollten

Ausgabe 4 | 20.2.2018

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Referenten:

HR Mag. Roland Macho, FH Campus Wien - Tax Management
Dr. Clemens Nowotny, LeitnerLeitner GmbH

Termin/Ort: Di, 20.3.2018: 16:00 - 18:30 Uhr, WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4021 Linz

Kostenbeitrag: WKOÖ-Mitglieder: EUR 64,--, Nicht-Mitglieder: EUR 94,--

Anmeldung: Online: online.wkooe.at/UAK/2018-17223, E unternehmerakademie@wifi-ooe.at, T 05 7000 - 7053

Ausgabe 4 | 20.2.2018

TECHNOLOGIE

DI (FH) Markus Strobl | T 05-90909-4250

1. Innovations- und Technologietrends der Zukunft - Open-Innovation & Blockchain beim Innovationstag am 28. Februar, WKOÖ

Rasante technologische Entwicklungen und der internationale Wettbewerb sind große Herausforderungen. "Open-Innovation" bietet einen neuen, unternehmensübergreifenden Zugang zu Ideen und vergrößert die Chance noch erfolgreichere Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln.

Professor Oliver Alexy von der TU München wird dazu beim Innovationstag der sparte.industrie der WKO Oberösterreich am 28. Februar referieren.

Blockchain ist eine digitale Technologie die zunehmend an Bedeutung gewinnt und möglicherweise weitreichende Veränderungen der Unternehmensstrategie bedeutet. Darüber wird der Coinfinity-Mitgründer **Max Tertinegg** sprechen.

Welche Rahmenbedingungen für die Innovations- und Technologietrends der Zukunft notwendig sind diskutieren Dr. Michael Strugl MBA (LH-Stv. OÖ), DI Dr. Ludovit Garzik MBA (Rat für Forschung Technologieentwicklung), Prof. (FH) DI Dr. Margarethe Überwimmer (Dekanin der FH OÖ Campus Steyr) und DI Elisabeth Spitzenberger (Leiterin „SOKO-Innovation Energie AG Oberösterreich), im Rahmen eines Talks.

Termin: Mittwoch, 28. Februar 2018, von 16:00 - 18:00 Uhr

Ort: WKO Oberösterreich, Julius-Raab-Saal, Hessenplatz 3, 4020 Linz

Mehr Infos entnehmen Sie bitte der [Einladung](#).

Anmeldung bis 21.2.2018: <https://online.wkooe.at/WKO/2018-24778>

Infos unter T 05-90909-4251. Die Teilnahme ist kostenlos.

Der Innovationstag ist eine gemeinsame Veranstaltung der sparte.industrie und der Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft der WKO Oberösterreich, die in Kooperation mit der VKB-Bank und den OÖ Nachrichten durchgeführt wird.

Ausgabe 4 | 20.2.2018

TECHNOLOGIE

DI (FH) Markus Strobl | T 05-90909-4250

2. Datenschutzgrundverordnung - Praxis-Workshop: Exklusiv für die Industriebetriebe am 7. März im WIFI Linz

Für Industriebetriebe wird das per Mai 2018 in Geltung tretende Datenschutz- und Informationssicherheitspaket neue Aspekte bringen, die es zu beachten gilt.

Neben den klassischen Themen des Datenschutzrechts sind vor allem auch der Datenaustausch im Konzern (in der EU und darüber hinaus - Binding Corporate Rules) von besonderer Bedeutung sowie auch das Thema Informationssicherheit, dass durch Etablierung eines entsprechenden Informationssicherheitsmanagement-Systems (ISMS) entsprechend abzubilden und umzusetzen ist.

Davon tangiert sind sowohl organisatorische als auch technische IT-Security-Maßnahmen, sowohl im ERP/Office als auch im ICS/SCADA Bereich.

Da Industriebetriebe auch für Betreiber kritischer Infrastrukturen eine wesentliche Rolle spielen können, können zeitgleich mit der DSGVO ab Mai 2018 auch die Vorgaben aus der EU NIS-RL von Relevanz sein.

Termin: Mittwoch, 7. März 2018, von 16:00 - 18:00 Uhr

Ort: WIFI Linz, Wienerstr. 150, 4020 Linz

Kosten: EUR 225,--

Mehr Infos bzgl. Inhalte, Referenten usw. entnehmen Sie bitte der [Ausschreibung](#).

Anmeldung unter: online.wkooe.at/UAK/2018-27800

Infos unter E unternehmerakademie@wifi-ooe.at , T 05-7000-7053.

3. Expertentag Digitalisierung - Individueller Fahrplan für erfolgreiche Digitalisierung am 1. März 2018

Ohne Mut für Neues ist keine erfolgreiche Digitalisierung möglich. Beim Expertentag am 1. März 2018 (9:00 bis 16:00 Uhr, WKO Oberösterreich) konzipieren Unternehmen ihren individuellen Digitalisierungsfahrplan.

Mehr Infos zu Inhalten, Kosten, Anmeldung finden Sie [hier](#)!

4. Bis zu EUR 6.000,-- für innovative Digitalisierungsprojekte - Ausschreibung von 1. März bis 15. Mai 2018

Mit der Neuauflage des Programms **Digital Starter PLUS** von WKO Oberösterreich und Land OÖ haben produzierende Klein- und Mittelbetriebe die Chance, ihre innovativen Projekte fördern zu lassen.

Mehr Infos dazu finden Sie [hier](#)!

Ausgabe 4 | 20.2.2018

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Factsheet „Das Assoziierungsabkommen der EU mit dem Mercosur“

Das von der Abteilung für Finanz- und Handelspolitik zusammengestellte neue Factsheet „Das Assoziierungsabkommen der EU mit dem Mercosur“ steht online unter www.wko.at/eumercosur-factsheet zur Verfügung.

Das Factsheet „Das bringen Handelsabkommen“, steht unter www.wko.at/handelsabkommen-factsheet ebenfalls online zur Verfügung.

2. Exportpreis 2018

Der von der WKÖ gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium seit 1994 verliehene „Österreichische Exportpreis“ wird auch im Jahr 2018 stattfinden. Er ist die Auszeichnung und Würdigung überdurchschnittlichen Engagements und Erfolges österreichischer Unternehmer auf den Auslandsmärkten. Die Verleihung des Österreichischen Exportpreises - in Gold, Silber und Bronze - jeweils in den Kategorien Handel, Gewerbe und Handwerk, Industrie, Tourismus, Information und Consulting und Verkehr sowie begleitet vom „Global Player Award“ findet am 21. Juni 2018 in Wien statt.

Alle exportorientierten österreichischen Industrieunternehmen sind eingeladen, sich online auf <http://wko.at/exportpreis> mit dem Ausfüllen des Fragebogens für die Kategorie Industrie des „Exportpreises 2018“ zu bewerben. Die Ausschreibungsfrist endet am 19. Februar 2018. Die Exportpreis - Kriterien sind:

- Vorliegen einer gezielten Exportmarketingstrategie
- Wesentlicher Anteil des Exports an den gesamten Unternehmensaktivitäten
- Steigerung des Exportanteils, zumindest aber seine Erhaltung in schwierigen Märkten
- Risikobereitschaft und Innovationsfreudigkeit im Exportmarketing
- Überwindung besonderer Probleme in der Marktbearbeitung (die sich aus der Konkurrenz oder der Nachfragesituation bzw. aus dem Produkt oder aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld ergeben)
- Erfolgreiche Marktnischenpolitik oder Vermarktung besonders Österreich spezifischer Erzeugnisse

Die Exportpreis-Sieger in der Kategorie „Industrie“ in den letzten Jahren waren die Zizala Lichtsysteme GmbH (2011), Starlinger & Co GmbH (2012), die Bertsch Holding (2013), Doppelmayr Seilbahnen GmbH (2014), Doka GmbH (2015), Getzner Textil AG (2016) sowie im Vorjahr die AVL List GmbH.

Ausgabe 4 | 20.2.2018

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Sanktionen gegen Nord-Korea - EU listet 17 weitere Personen

Mit [Verordnung 2018/87](#) listet die EU 17 weitere natürliche Personen im Anhang XVI; diesen Personen wird - angesichts der fortlaufenden Starts von ballistischen Raketen durch Nord-Korea - vorgeworfen, daran beteiligt zu sein, gegen die vom UN-Sicherheitsrat auferlegten Verpflichtungen zu verstoßen.

Es ist verboten, diesen Personen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen oder zugute kommen zu lassen, es ist weiters verboten, diese zu bezahlen. EU-Konten dieser Personen sind einzufrieren.

Diese Regelungen traten am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt, dem 22.1.2018, in Kraft.

Eine aktuelle Zusammenstellung der gegen Nord-Korea in Kraft befindlichen Sanktionen der EU finden Sie auf [wko.at](#).

4. Sanktionen gegen Venezuela - EU listet 7 natürliche Personen

Angesichts der politischen Lage in Venezuela hat die EU im vergangenen Jahr Sanktionen gegen dieses Land in Kraft gesetzt, die nun - im Hinblick auf die fortschreitende Verschlechterung der Lage in Venezuela - erstmals durch Finanzsanktionen ergänzt werden. Konkret listet die EU im Anhang IV der [Verordnung 2018/88](#) sieben natürliche Personen des öffentlichen Lebens.

Gegenüber diesen Personen besteht ein unmittelbar und mittelbar wirkendes Verbot der Bezahlung sowie der Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen. Deren Konten in der EU sind einzufrieren.

Diese Maßnahmen treten am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt, dem 22.1.2018, in Kraft.

Eine aktuelle Zusammenstellung der gegenüber Venezuela geltenden Embargomaßnahmen der EU finden Sie auf [wko.at](#).

5. Reform der Dual Use Verordnung

Die Europäische Kommission hat bekanntlich im September 2016 den [Entwurf für eine Neuerlassung der Dual Use Verordnung](#) vorgelegt.

Eine erste kritische WKÖ-Position, bereits vom Februar vorigen Jahres, finden Sie ebenfalls anbei.

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Die Kernpunkte des EK-Entwurfs sind:

- Die EU-autonome Erweiterung der bisherige international akkordierten Genehmigungspflicht von gelisteten Gütern (Anhang IA) um eine neue, 10. Kategorie von Gütern zur digitalen Überwachung in einem neuen Anhang IB (Details: „Liste anderer Güter mit dp. Verw.zweck“, anbei). Diese Güter (Hardware, Software, Technologie) sollen nach Ansicht der EK in Zukunft bei der Ausfuhr in Drittstaaten ebenfalls genehmigungspflichtig werden. Für etwaige zukünftige ergänzende Listungen, aber wohl auch für die Betroffenheit durch die sog „catch all“-Klausel (siehe nächster Punkt) definiert Art 2 Z 21 (Seite 27 der 1. Anlage) den Begriff „Technologie für digitale Überwachung“ (verhältnismäßig breit).

Zweck dieser neuen Listungen ist die Verhinderung von deren Verwendung im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen, bspweise durch Regierungen gegen Regimekritiker (in D gab es Anlassfälle durch legale Lieferungen nach Nordafrika).

Die WKÖ-Kritik fokussiert an der einseitigen Kontrolle für Überwachungstechnologie nur durch die EU ohne internationale Abstimmung, was einerseits zu Wettbewerbsnachteilen für die EU-Industrie führt und andererseits den Regelungszweck kaum wird erreichen lassen, da andere Staaten unkontrolliert liefern können. Eine solche Güterliste muss - wenn überhaupt - jedenfalls enger formuliert und absolut zielgerichtet sein. Die Übernahme in eine internationale Kontrolle wäre anzustreben.

- Die im Art 4 vorgeschlagene Erweiterung der „catch all“-Klausel für alle (auch nicht-gelistete) Güter: Der Ausführer ist nach Einhaltung der gebotenen Sorgfalt zu einer Meldung an die Behörde verpflichtet, wenn Hinweise für eine Verwendung für schwerwiegende MR-Verletzungen in Fällen von bewaffneten Konflikten, interner Repression im Endbestimmungsland vorliegen oder Verwendungen im Zusammenhang mit terroristischen Akten.

Die WKÖ hält die in dieser Form für nicht handhabbar und lehnt die Erweiterung der catch all-Klausel angesichts der unbestimmten Begriffe, der daraus folgenden Rechtsunsicherheit für die Betriebe und der Gefahr der unternehmerischen Kriminalisierung ab. Der Ausführer wird hier mit einem Beurteilungsrisiko alleingelassen, das er selbst nicht bewerten kann und das außerhalb seines Einflussbereiches liegt.

- Extraterritorial anzuwendende Genehmigungspflichten für die technische Unterstützung.

Die WKÖ hält dies in der Praxis für nicht anwendbar und in der Sache entbehrlich.

- Neue EU-Allgemeingenehmigungen werden positiv beurteilt.

Am 17.1.2018 hat inzwischen auch das Europäische Parlament im Plenum seine gewünschten Änderungen (siehe Anlage „DualUse_Bericht_plenum2018“) verabschiedet. Das Europäische Parlament, von dem die Initiative, aber auch ziemlicher Druck zur gegenständlichen Reform auszugehen scheint, setzt ein starkes Schwergewicht auf die soziale und Menschenrechtskomponente, will sogar „Organisationen der Zivilgesellschaft“ (NGOs) in eine neue Koordinierungsgruppe einbinden, bringt neue Definitionen und einige wenige Präzisierungen, aber gesamthaft betrachtet kaum essentielle Verbesserungen für die Anwendung der vorgeschlagenen Regelung durch die Wirtschaft.

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Die von der EK vorgeschlagene Güterliste der neuen 10. Kategorie von Überwachungsgütern wurde vom EP nur marginal verändert: es wurde nur eine zusätzliche Ausnahme hinzugefügt (Änderung 82: Ausnahme für „Forschung im Bereich Netzwerke sowie Sicherheitsprüfungen im Rahmen genehmigter Tests oder zum Schutz eines Informationssystems“). Bei der neuen „catch all“-Klausel erweitert das EP noch die Meldepflicht des potentiellen Ausführers bereits auf Fälle möglicher Bestimmung der Güter zur Verwendung zu MR-Verletzungen („sein können“ statt „sind“) und zwar bei allen nicht gelisteten Gütern; vom EP gestrichen wird die Meldepflicht im Zusammenhang mit Terrorismus.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten stehen dem EK-Entwurf in der zuständigen RAG Dual Use durchwegs kritisch gegenüber. Insbesondere die neue „catch all“-Klausel wird abgelehnt. Es gibt bisher keinerlei Annäherung von Seiten der MS an den EK-Entwurf. Um die festgefahrenen Verhandlungen zu bewegen, haben D und FR kürzlich ein interessantes [Non-Paper](#) vorgelegt, das die problematischen Punkte anspricht und diese zumindest teilweise auszuräumen versucht:

- keine EU-catch all-Klausel für Überwachungsgüter, allenfalls die Ermächtigung an MS für nationale Ergänzungen
- Autonomer Anhang IB der EU von Überwachungsgüter, aber mit dem Ziel, diese in die internationalen Regime einfließen und damit international wirksam werden zu lassen.
- klare Kriterien für die Listung von Überwachungsgüter (nach Bestätigung eines Risikos für missbräuchliche Verwendung durch eine technische Expertengruppe)
- Beurteilungskriterien von Genehmigungsanträgen für Überwachungsgüter analog den bisher angewandten
- Genehmigungspflicht für Vermittlung und Durchfuhr gelisteter Güter sowie für technische Unterstützung, allerdings ohne extraterritoriale Wirkung.

Es ist anzunehmen, dass dieses Non-Paper in die Verhandlungen der MS in der Rag dual Use Eingang finden wird.

Um die österreichische Betroffenheit speziell hinsichtlich des vorgeschlagenen neuen Anhangs IB (Liste der Überwachungsgüter = Hardware, Software, Technologie) - siehe Anlage „Liste anderer Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ - besser beurteilen und österr. (Formulierungs-/Änderungs-)interessen einbringen zu können, ersuche ich um Mitteilung bis Ende Februar 2018, ob und welche der im Entwurf beschriebenen Güter von österreichischen Firmen erzeugt/vertrieben werden. Es gilt zu vermeiden, dass die dort formulierten Beschreibungen möglicherweise zu umfassend ausfallen und Güter miteinschließen, bei denen Missbrauchsrisiken nicht bestehen (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkooe.at).

Selbstverständlich sind auch Stellungnahmen zu allen Facetten dieses Reform-Projektes nach wie vor weiterhin herzlich willkommen.

Ausgabe 4 | 20.2.2018

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Irina Haghofer | T 05-90909-4221

1. SAVE THE DATE: Mutige Lösungen jenseits des Mainstream - Anstiften zum Andersdenken beim Industrietag am 24. Mai im Design Center Linz

Wie können wir ein Umfeld gestalten, in dem Menschen außergewöhnliche Dinge anpacken und umsetzen? Eine Kultur schaffen, in der die Bereitschaft zu permanentem Wandel und neuem Denken ebenso selbstverständlich ist wie die Fähigkeit zu maximaler Innovation? Antworten hierauf zu finden ist notwendig, um mit den rasanten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen Schritt halten zu können.

Wagen Sie den systematischen Blick über den Tellerrand der eigenen Branche!

Die Vortragende Anja Förster bietet neue Perspektiven und mutige Lösungen jenseits des Mainstream!

Termin: Donnerstag, 24. Mai ab 13:30 Uhr

Ort: Design Center Linz

Kosten: EUR 185,-- (zzgl. MwSt.)

Reservieren Sie sich schon jetzt den Termin. Mehr Infos in Kürze auf: www.industrietag.at

2. Der TRIGOS Österreich 2018 nimmt sich in seinem 15. Jahr Neues vor!

Bereits zum 15. Mal werden mit dem TRIGOS auch heuer wieder Projekte von Unternehmen prämiert, die ihre gesellschaftliche Verantwortung vorbildhaft wahrnehmen und nachhaltiges Handeln erfolgreich in ihre Unternehmensstrategie implementieren.

Der TRIGOS versteht sich als Motor für Unternehmensverantwortung und nachhaltige Innovation. Er gibt jenen Unternehmen eine Bühne, die eine zukunftsfähige Gesellschaft aktiv mitgestalten.

Noch bis zum 16. März 2018 können österreichische Unternehmen ihre nachhaltigen Projekte einreichen. Ausgezeichnet werden Unternehmen, die eine Führungsrolle und besondere Vorbildwirkung für verantwortliches Wirtschaften und Nachhaltigkeit übernehmen und die zur Zukunftsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt beitragen.

2018 wird der bundesweite TRIGOS in fünf neuen Kategorien vergeben:

- Vorbildliche Projekte
- MitarbeiterInnen-Initiativen
- Internationales Engagement
- Regionale Wertschaffung und
- Social Innovation & Future Challenges

Voraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind alle in der gewerblichen Wirtschaft selbständig tätigen Unternehmen, unabhängig von ihrer Unternehmensgröße. Die für den TRIGOS eingereichten Aktivitäten sollten möglichst aktuell sein und müssen zumindest im Vorjahr gestartet worden sein. Alle Aktivitäten, Initiativen,

Ausgabe 4 | 20.2.2018

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Irina Haghofer | T 05-90909-4221

Maßnahmen oder Projekte können neuerlich eingereicht werden, wenn sie in der Zwischenzeit wesentlich weiterentwickelt wurden. Jedes Unternehmen kann auch in mehreren Kategorien einreichen.

Die eingereichten Projekte werden anhand von vier Parametern bewertet:

- Gemeinsame Grundhaltung, gemeinsame Vision und Werte
- Best Practices, Vorbildfunktion für Andere
- Nutzen durch Innovationen in Unternehmen und Gesellschaft sowie
- Skalierbarkeit für einen positiven Wettbewerb

Die Jury wählt in einem zweistufigen Bewertungsverfahren anhand eines vordefinierten Punktesystems die Nominierten und in einem zweiten Schritt die Gewinner aus. Diese werden Mitte Mai 2018 im Rahmen einer feierlichen Gala in Wien prämiert.

Detailinfos zu den einzelnen Kategorien sowie die Einreichunterlagen sind online unter www.trigos.at verfügbar.

3. Aktionsplan 2018 - Standort OÖ

Wir laden alle Standortpartner ein, aktiv an dem WKOÖ-Standort-Masterplan mitzuwirken und sich einzubringen. Es ist an der Zeit, die Kräfte zu bündeln und gemeinsam den Wirtschaftsstandort Österreich weiterzuentwickeln. Wir erteilen dem Klassenkampf der Vergangenheit eine klare Absage! Kräftigen Rückenwind für unsere Vorhaben spüren wir zusätzlich von der derzeit brummenden Konjunktur.

[WKOÖ Aktionsplan 2018 - Standort OÖ](#): Mit einem Klick zu aktuellen Top-Infos.

Ausgabe 4 | 20.2.2018

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Datenschutz-Grundverordnung; weitere Guidelines der Art 29-Gruppe zur Konsultation veröffentlicht

Die Art 29-Datenschutzgruppe hat weitere Leitlinien (Guidelines) veröffentlicht und bietet an, dazu Kommentare abzugeben.

Es handelt sich dabei um Leitlinien zu Art 49 DSGVO (Ausnahmen für bestimmte Fälle im internationalen Datenverkehr) sowie um Leitlinien zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach der DSGVO.

Diese Leitlinien können unter folgenden Links abgerufen werden:

[Guidelines on Article 49 of Regulation 2016/679 \(wp262\)](#)

[Guidelines on the accreditation of certification bodies \(wp261\)](#)

Wir bitten um Kenntnisnahme und allfällige Stellungnahme zu diesen Leitlinien bis spätestens 8.3.2018 (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).

Die Guidelines zu Art 49 DSGVO enthalten eine nähere Beschreibung der Voraussetzungen dieses Artikels, nämlich zu folgenden Bedingungen:

- Einwilligung
- Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person
- Abschluss oder Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer andern natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags
- wichtige Gründe des öffentlichen Interesses
- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen
- Übermittlungen aus einem öffentlichen Register
- Zwingende berechtigte Interessen des Verantwortlichen

Die Leitlinien zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen geben eine Interpretation von „Akkreditierung“ für die Zwecke des Art. 43 DSGVO und enthalten nähere Aussagen zu den Möglichkeiten der Akkreditierung gemäß Art 43 Abs 1 DSGVO.

Ausgabe 4 | 20.2.2018

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Informiert wird weiters darüber, dass die Leitlinien zur „data breach notification“ und die Leitlinien zur automatisierten Einzelentscheidung und Profiling am 6. Februar 2018 endgültig angenommen wurden.

Siehe:

[Guidelines on Automated individual decision-making and Profiling for the purposes of Regulation 2016/679 \(wp251rev.01\)](#)

[Guidelines on Personal data breach notification under Regulation 2016/679 \(wp250rev.01\)](#)

Die Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen im Sinne der DSGVO sind nunmehr auch in deutscher Sprache verfügbar:

[Guidelines on the application and setting of administrative fines \(wp253\). Now including available language versions.](#)

2. Servicehinweis zum Thema Datenschutz

Da aus Mitgliederkreisen Feedback bezüglich der Auffindbarkeit unserer Service- und Informationsprodukte zum Thema Datenschutz gekommen ist, hat die WKÖ nun in Abstimmung mit dem KC Wirtschaftsrecht und dem Redaktionsteam Datenschutz folgende Modifikationen durchgeführt:

- auf der Themenstartseite wko.at/datenschutz weist ein Banner im oberen Bereich explizit auf die Serviceseite hin
- Auf dieser Serviceseite werden nun einige Produkte (z.B. Online Ratgeber, Musterdokumente) näher erklärt
- Ebenso sind auf dieser Serviceseite weiterführende branchenspezifische Informationen gelistet.